

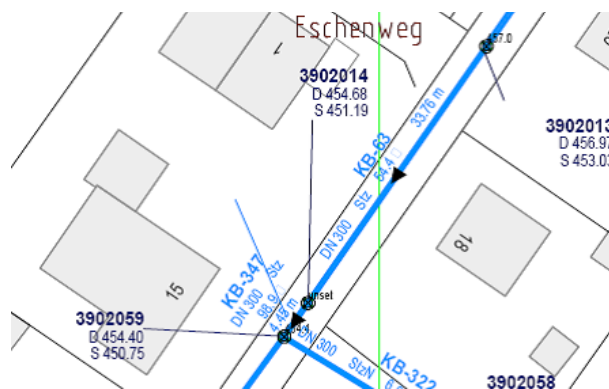
## MERKBLATT GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf nach § 10 der Entwässerungssatzung vom 05. Dezember 2012 einer Genehmigung, die vom Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen ist (= Entwässerungsantrag). Der Entwässerungsantrag einschließlich Planunterlagen ist in zweifacher, in besonderen Fällen in mehrfacher Fertigung zur Prüfung beim technischen Bauamt vorzulegen.

### Einsicht in die Entwässerungsakten:

#### Kanalauskunft (Angaben über die Lage und die Sohlhöhen des öffentlichen Kanals):

Die Kanalauskunft ist unter Vorlage eines Lageplans des betreffenden Grundstücks in der Bauverwaltung der Gemeinde erhältlich.



Beispiel: Kanalauskunft

#### Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle):

Grundstücksanschlüsse sind Anschlusskanäle vom Kanal bis zum Kontrollschacht auf dem Grundstück, der maximaler Abstand des Kontrollschacht zur Grundstücksgrenze beträgt 1,50 m - wo ein solcher fehlt, bis zur Grundstücksgrenze. Grundsätzlich ist auf dem Grundstück ein Trennsystem zu erstellen und in einem ausreichend dimensionierten Einzelschacht (parallele Rohrführung > DN1000) bei Mischsystemen und in getrennten Schächten DN1000 bei Trennsystemen dem öffentlichen Kanal zuzuführen. Anschlusskanäle werden von der Gemeinde gebaut und instand gehalten (ab Grundstücksgrenze). Sämtlich anfallendes Schmutz- und Niederschlagwasser ist über die private Grundstücksentwässerungsanlage zu führen. Wird Niederschlagwasser versickert, ist ein Versickerungsnachweis vorzulegen. Drainagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden!

#### Entwässerungssatzung, Normen und Vorschriften:

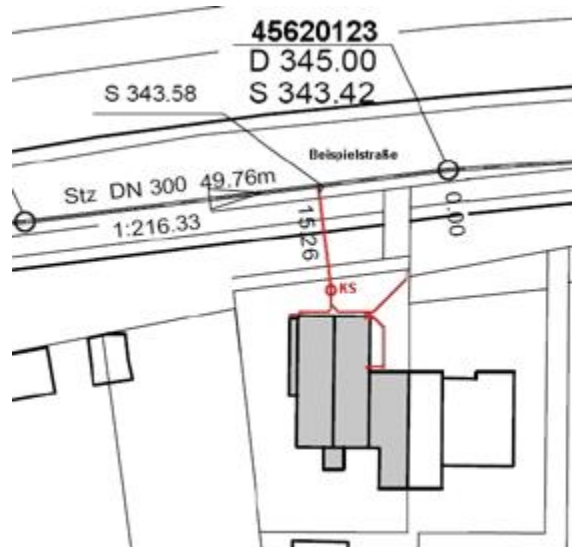
Auf die Vorschriften der Entwässerungssatzung - EWS - vom 05. Dezember 2012 wird hingewiesen. Diese kann während der Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde eingesehen werden bzw. ist im Internet zu finden unter: <http://www.ebersdorf.de/rathaus-buergerservice/richtlinien-und-ortsrecht>.

Für Planung, Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien.

## Beschreibung der erforderlichen Unterlagen (siehe auch Musterpläne)

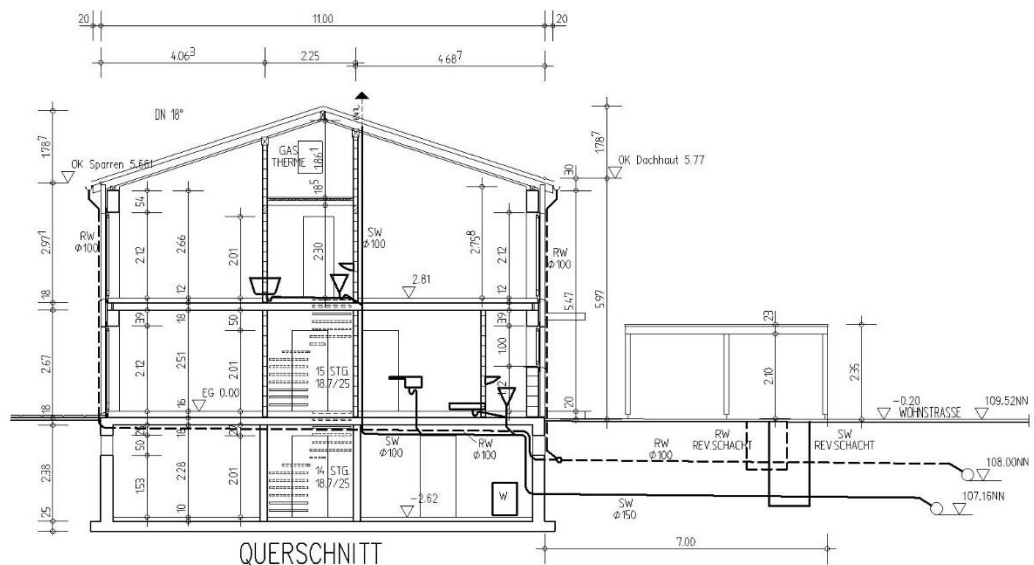
Anlagen zum Entwässerungsantrag in 2-facher Ausfertigung:

- **Lageplan** im Maßstab mindestens 1:1000 oder 1:500 mit eingetragenem Bauvorhaben, Grundstücksgröße und Bezeichnung, Straße, Hausnummer, Bauflucht, Himmelsrichtung, Nachbargrundstücken, vorhandene öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanäle mit Kontrollschächten sowie Angabe von Material, Nennweite, Gefälle, Deckeloberkante, Sohle, Lage über NN, Fließrichtung der Kanäle.



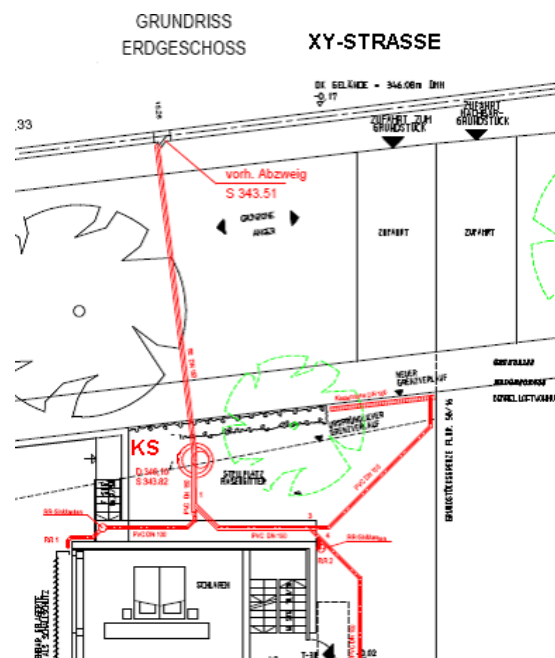
Beispiel: Lageplan

- **Längsschnitt** mindestens im Maßstab 1:100 durch das Gebäude bis zum Straßenkanal mit den eingetragenen Entwässerungsleitungen und Entlüftungsleitungen (sämtliche Eintragungen auf NN oder Sohle des öffentlichen Kanals an den angeschlossen werden soll, bezogen).



Beispiel: Längsschnitt

- **Grundrisse** des Kellergeschosses und der übrigen Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Entwässerungsanlage erforderlich ist. Einzutragen sind vorhandene und geplante Entwässerungsleitungen mit Einläufen Waschbecken, WC, Spüle, Bodenablauf, Spülmaschine, Waschmaschine, Angabe der lichten Weiten und des Herstellungsmaterials; ebenso die Entlüftung der Leitung, Revisionschacht oder Reinigungsrohr und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse. Darstellung aller Leitungen/Bauteile bis zum öffentlichen Kanal. Darstellung der befestigten Flächen im Außenanlagenplan oder ergänzend im Erdgeschossplan.



Beispiel: Grundriss

- **Beschreibung (formlos)** der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Art der befestigten Flächen und der voraussichtlich anfallenden Abwassermengen.
- **Bei Gewerbe: Beschreibung des Gewerbebetriebes**, dessen Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden sollen mit Angabe der Art, Menge und Anfallstelle.
- **Nachweis des Eigentums** (Kopie des Grundbuchauszuges)

### Grundsätzliche Anforderungen an Pläne und Unterlagen:

1. **Darstellung**  
Entwässerungsleitungen sind farbig oder schwarz darzustellen, ggf. mit Legende, unterschieden nach ihrer Art (Schmutz-, Niederschlags-, Misch- oder Betriebswasser) und unterschieden nach vorhandenen, geplanten und abzubrechenden Leitungen.
2. **Planfertiger**  
Mit der Fertigung von Antragsunterlagen sind fachkundige Entwurfsverfasser zu betrauen. Die Gemeinde kann den Nachweis der Fachkunde in Anlehnung an die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung fordern.
3. **An- und Unterschriften**  
Die Antragsunterlagen sind mit An- und Unterschriften des Grundstückseigentümers, des Bauherrn und des Entwurfsverfassers zu versehen.

**Wir weisen darauf hin, dass der Antrag erst abschließend bearbeitet werden kann, wenn er vollständig vorliegt.**

**Genehmigung und Baubeginn:**

Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Vorschriften der Entwässerungssatzung entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich die Genehmigung. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Gemeinde begonnen werden.

**Dichtheitsprüfung und optische Inspektion:**

Neu verlegte Grundleitungen sind auf Dichtheit zu prüfen. Für bestehende Grundleitungen (Altanlagen) gibt die DIN EN 1986 - Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung) Prüfverfahren, Prüfanlässe und Fristen vor. Der Gemeinde ist mit Baufertigstellung ein Prüfzeugnis zu übergeben.

**Bestandspläne:**

Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Genehmigungsplan müssen Bestandspläne der tatsächlich ausgeführten Grundstücksentwässerungsanlage vorgelegt werden.

## **Info für Grundstücksentwässerungseinrichtungen**

**Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz**

"70 Keller musste die Feuerwehr leerpumpen" oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalarückstau gesichert ist.

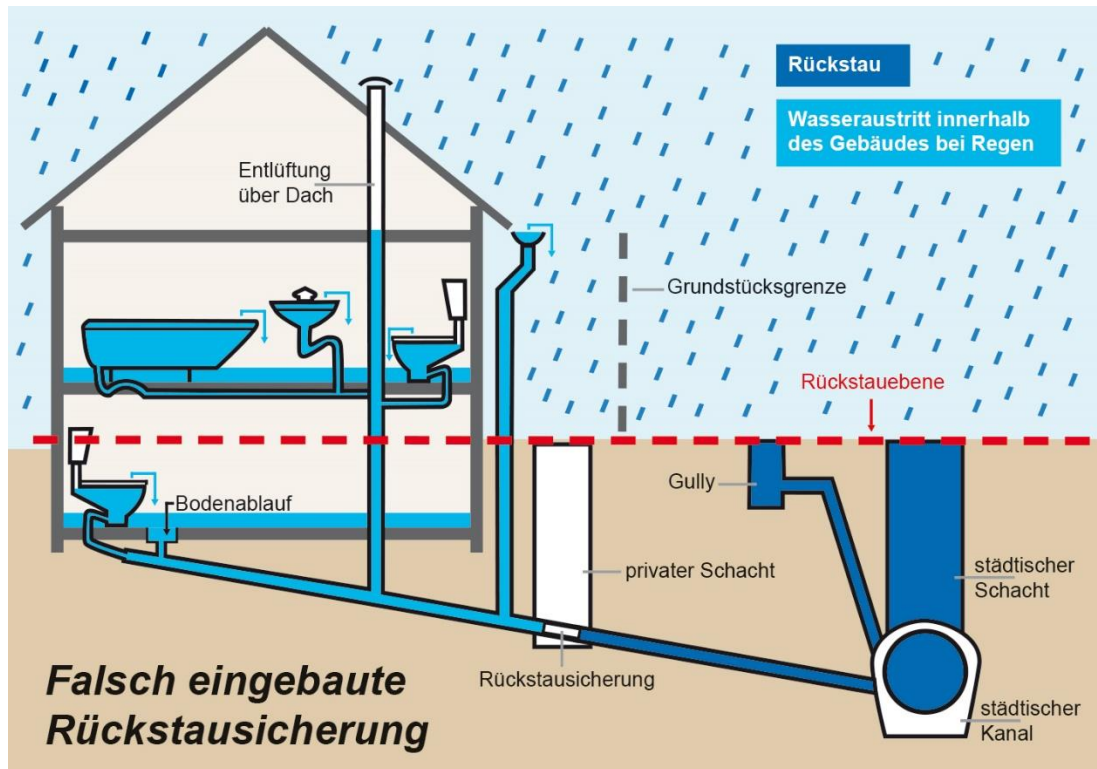
Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften "DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke".

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regenen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden.

Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen, etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z.B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnliches auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

**Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tieferliegenden Ablaufstellen, vor allem in Kellern, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen.**

Alle Räume oder Hofflächen unter der "Rückstauenebene", die im Allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.



Um sich vor überfluteten Keller- oder Wohnräumen schützen zu können, möchten wir Sie informieren.

In der derzeit gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg vom 05. Dezember 2012 steht unter Grundstücksentwässerungsanlagen:

**§ 9 (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.**

Die DIN 1986-100, Abschnitt 13 geht ausführlich auf dieses Problem ein:

1. Rückstau ist in Misch- und Regenwasserkanälen der kommunalen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann außerdem in der öffentlichen Kanalisation auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden. Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind daher wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation sowie den bestimmungsgemäßen Betrieb der in den Abschnitten 13.2 und 13.3 genannten Anlagen und regelmäßige Wartung zu sichern.

Die maßgebende Rückstauenebene (siehe DIN 4045) wird von der örtlichen Behörde (Ortssatzung) festgelegt. Sofern von der zuständigen Behörde die Rückstauenebene nicht festgelegt worden ist, **gilt als Rückstauenebene die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.**

2. Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.

Ablaufstellen für Niederschlagswasser, bei denen die Oberkante des Einlaufrostes unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.

3. Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) zugeführt werden. Niederschlagswasser kleiner Flächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergleichen kann versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, dürfen jedoch solche Flächen bei Vorhandensein natürlichen Gefällen über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19 578 entwässert werden, wenn geeignete

Maßnahmen, z. B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tiefliegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tiefliegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.

4. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) zuzuführen; abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles und für Räume in Bereichen untergeordneter Nutzung

- Schmutzwasser aus Toilettenanlagen oder Urinalanlagen (fäkalienhaltiges Abwasser) dürfen über Rückstauverschlüsse nach DIN 19 578 abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und ihm ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,

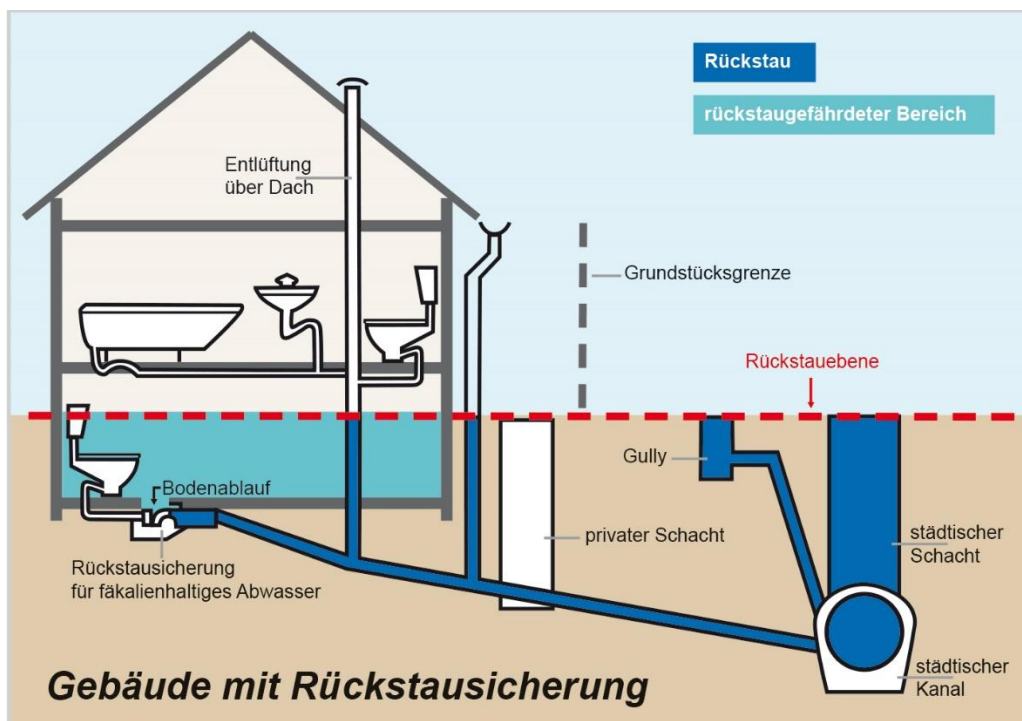
- Schmutzwasser ohne Anteile aus Toiletten- oder Urinalanlagen (fäkalienfreies Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19 578 abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

5. Die Druckleitung der Abwasserhebeanlage muss mit ihrer Sohle über die Rückstauenebene geführt werden. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglich.

An die Druckleitung dürfen keine **Entwässerungsgegenstände** angeschlossen werden.

Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen dürfen nicht an Schmutzwasserfallleitungen angeschlossen werden.

6. Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 und DIN 19 578 sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Schilder mit Hinweisen für die Bedienung sind in unmittelbarer Nähe und deutlich sichtbar anzubringen.



Sicherung des Kellergeschosses gegen Überschwemmung

Diese beiden Auszüge aus Satzung und DIN-Norm lassen also klar erkennen, dass Rückstauverschluss und Hebeanlage vom Gesetz- bzw. Satzungsgeber zwingend vorgeschrieben sind.

**Bitte beachten Sie noch die folgenden Punkte:**

1. Liegen bei **Revisionsschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstau-ebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.
2. **Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen.** Die seit Jahrzehnten bekannten Keller-abläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind nur für fäkalienfreies Abwasser geeig-net. Sie entsprechen der DIN 1997. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit, Seiteneinläufe anzuschließen. Darüber hinaus gibt es in einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so, dass damit problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches wirkungsvoll abgesi-chert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Ver-schlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbstständig. Der Not-verschluss ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelas-sen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten.

Fällt **fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstau-ebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z.B. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstau-ebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss nach DIN 19578 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalienfreies Abwasser geeignet.

**Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.**

3. Wählen Sie stets den richtigen Einbauort für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstau-ebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss auf gar keinen Fall in den Revisionsschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren.
4. Sorgen Sie für eine regelmäßige **Inspektion** und **Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss ein mal monat-lich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss.  
Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32 die Anlage von einem **Fachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies nach DIN 1986, Teil 33 durch einen Fachbetrieb erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungs-vertrages wird empfohlen.
5. **Dränagen** dürfen nie an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden (DIN 1986, Teil 3, 2.5.3). Sofern ein Anschluss an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, dass bei Verschluss der Rückstausicherung die Drä-nage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier den Keller als was-serdichte Wanne auszubauen.
6. **Hofflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen etc.**, die tiefer als die Rückstau-ebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung ver-hindern. Ansonsten muss Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstau-ebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zu-geführt werden. Grundsätzlich darf **Oberflächenwasser aus Privatgrund** nicht direkt auf

den öffentlichen Grund abgeführt werden. Hier sind entsprechende Maßnahmen, wie z.B. Rinnen an der Hofeinfahrt etc., auszuführen.

7. **Kellerlichtschächte** sollten mindestens 10 - 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10 - 15 cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden. Ist dies nicht möglich und muss der Einlauf an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1997 gegen Rückstau zu sichern.

Weitere Informationen zu Rückstauverschlüssen, Abwasserhebeanlagen und erhalten Sie von Ihrem Architekten und im Fachhandel.

Zur Planung Ihrer Grundstücksentwässerung empfehlen wir dringend die Einschaltung eines Fachplaners. Dieses können Architekten oder Tiefbauingenieure sein.

## Zuständigkeitsbereiche in den Entwässerungssystemen

